

32.) Seitenshaltung.

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller den anderen Vertragspartnern berührenden Verbindlichkeiten, von denen er in demselben Vertrag Kenntnis erhält. Jeder Vertragspartner wird diese Verpflichtung auch seinen Angehörigen auferlegen.

33.) Rechnungslegung und Rechnungsstellung.

34.) Haftklausel.

Sollten die vereinbarten Zahlungen oder sonstige Bedingungen dieses Vertrages durch unvorhergesehene Ereignisse oder Umstände für einen der Vertragspartner zu einer unzumutbaren Last führen, so werden die Parteien in Verhandlungen zum Zweck einer angemessenen Revision dieses Vertrags eintreten.

35.) Vertragsdauer.

Dieser Vertrag tritt mit der Unterschrift in Kraft und läuft - soweit nicht in einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages etwas anderes vorgesehen ist - un kündbar für die Dauer von 25 Jahren, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres ab, in welchem der vollbetrieb der Ausbaustufe I des Werkes Glechhammer erreicht worden ist. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 6 Jahre vor Ablauf von einem der beiden Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

36.) Rechtsnachfolge.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Durchführung dieses Vertrages, zusammen mit den zugrundeliegenden Anlagen auf einen Dritten zu übertragen, sofern der Dritte hinreichende Sicherheit für die Erfüllung der diesem auferlegten eingehaltenden Verpflichtungen bietet.

37.) Schlichtungsgesicht.

Maascher Gen.  
SCHLESISCHE HÜTTEN-  
UNTERNEHMUNG  
LEGNESCHAF